

## Aufgaben von Professorinnen und Professoren an der TH Wildau

### Hintergrund

Die Hochschulleitung hat gemeinsam mit den Dekanen einen "Aufgabenkatalog" erstellt, der die **Arbeitsaufgaben von Professorinnen und Professoren** konkretisiert. Grundlage dafür bilden das Brandenburgische Hochschulgesetz sowie das Leitbild der TH Wildau. Insbesondere hinsichtlich der erforderlichen **Qualitätsentwicklung in Lehre und Forschung** sowie der Notwendigkeit des **Engagements in der akademischen Selbstverwaltung** ist es uns wichtig, diese Auflistung vorzunehmen und stellen sie hiermit der Hochschulöffentlichkeit zur Verfügung.

### Gesetzliche Grundlage

Die dienstrechtlichen Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ergeben sich laut §42 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes wie folgt:

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in **Wissenschaft und Kunst durch Forschung, Lehre und Weiterbildung** sowie durch Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses **selbstständig** Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 18 vom 29. April 2014 31 **wahr**. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehören auch die Beteiligung an den Aufgaben der **Studienreform** und **Studienberatung**, die **Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule**, die **Abnahme von Hochschulprüfungen**, die **Beteiligung an Staatsprüfungen**, die **Förderung des Wissens- und Technologietransfers** und die **Mitgliedschaft in der Sachverständigenkommission nach § 40 Absatz 6**. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, **Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten**. **Soweit es ihnen zumutbar ist, kann ihnen auch die Durchführung anderer Lehrveranstaltungen übertragen werden**. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane zu verwirklichen.

(3) Art und Umfang der von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. Ihnen können überwiegend Aufgaben in der Forschung oder in der Lehre übertragen werden

(4) Zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von der Präsidentin oder dem Präsidenten in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge auf Antrag für ein Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden, wenn eine ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist und über die Vertretung hinaus keine zusätzlichen Kosten entstehen. Über die Ergebnisse der durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist der Dekanin oder dem Dekan zu berichten. Eine Freistellung darf nur erfolgen, wenn die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer der zu erbringenden Lehrverpflichtung vor einer Freistellung nachgekommen ist. Eine Freistellung darf frühestens nach jedem siebten Semester gewährt werden. Für jedes Jahr einer Amtszeit als Dekanin oder Dekan verkürzt sich die Frist um ein Semester. Die Präsidentin oder der Präsident kann Freistellungen von mehr als einem Semester oder früher als nach sieben Semestern im Einvernehmen mit der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde gewähren, wenn eine ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist und keine zusätzlichen Kosten entstehen.

### **Konkretisierung für die TH Wildau**

Die Aufgaben eines Hochschullehrers definieren sich unter Bezugnahme auf das Leitbild der TH Wildau wie folgt:

#### **1. Studium und Lehre**

- a. Lehre
  - i. Weiterentwicklung der eigenen didaktischen Fähigkeiten
  - ii. Durchführen der Lehre gemäß Lehreinsatzplanung und zugrundeliegender Modulbeschreibungen im Sinne der Zielsetzung des jeweiligen Studiengangs und im Einklang mit dem Curriculum.
  - iii. Aktiver Einsatz der hochschulweiten E-Learning-Infrastruktur
  - iv. Ansprechpartner für Lehrbeauftragte und Kollegen auch anderer Studiengänge im jeweiligen Fachgebiet
  - v. Übernahme von Laborverantwortung
- b. Prüfungen
  - i. Fristgerechte Veröffentlichung der Prüfungstermine
  - ii. Durchführen von Prüfungen gemäß Modulbeschreibungen
  - iii. Fristgerechte Korrektur (maximal 4 Wochen nach Prüfungstermin)
  - iv. Einsatz von transparenten und nachvollziehbaren Bewertungskriterien
  - v. Rechtzeitige Gewährung von Klausureinsichten vor Nachprüfungsterminen
- c. Studienberatung
  - i. Mitwirkung bei der Studierendenwerbung (z.B. in Schulen)
  - ii. Regelmäßige (Vor-Ort)- Sprechstunden durchführen
  - iii. Mitwirkung an hochschulweiten Veranstaltungen (z.B. Tag der offenen Tür, Immatrikulation, Absolventenverabschiedung u.a.)
  - iv. Entwicklung und Durchführung von fachbezogenen Veranstaltungen
  - v. Unterstützung beim Berufseinstieg
- d. Studienreform
  - i. Übernahme der Modulverantwortung für die zugeordneten Module (Entwicklung und Aktualisierung der Modulbeschreibungen usw.)
  - ii. Aktive Mitwirkung bei der Studiengangentwicklung und der Qualitätssicherung

## **2. Forschung und Transfer**

- a. Entwicklung eines eigenen Forschungsprofils
- b. Anwendungsorientiert forschen
- c. Einwerben von Drittmitteln
- d. Publikation von Forschungsergebnissen
- e. Durchführung von Wissens- und Technologietransfer
- f. Unterstützung des Gründerservice und Förderung von Gründerteams

## **3. Selbstverwaltung**

- a. Übernahme von Mandaten in Gremien (z.B. Senat, Fachbereichsrat, Prüfungsausschuss, Wahlvorstand, Ethikkommission, Qualitätskommission Studium und Lehre u.a.)
- b. Übernahme von Funktionen (z.B. Senatsvorsitzender, Fachbereichsratsvorsitzender, Dekan, Studiengangsprecher, Qualitätsbeauftragter u.a.)
- c. Mitwirkung in Berufungskommissionen
- d. Mitwirkung bei internen Akkreditierungsverfahren als Gutachter(in)

## **4. Wissenschaftliche Weiterbildung**

- a. Mitwirkung (Konzeption, Organisation und Durchführung) in dualen sowie berufsbegleitenden Studienprogrammen
- b. Mitwirkung (Konzeption, Organisation und Durchführung) in Fortbildungsmodulen

## **5. Wissenschaftliche Nachwuchsförderung**

- a. Vorbereitung von Mitarbeitern auf eine wissenschaftliche Karriere
- b. Betreuung von (kooperativen) Promotionen

## **6. Internationalisierung**

- a. Förderung von Toleranz und Offenheit
- b. Weiterentwicklung der eigenen interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen
- c. Mitwirkung (Konzeption, Organisation und Durchführung) in internationalen Studiengängen
- d. Förderung des internationalen Studierendenaustauschs
- e. Mitwirkung (Konzeption, Organisation und Durchführung) bei internationalen Dozentenaustauschprogrammen
- f. Mitwirkung (Konzeption, Organisation und Durchführung) bei internationalen Forschungsaktivitäten

## **7. Querschnittsthemen**

- a. Führungsverhalten, Selbstverständnis / Vorbildfunktion: Führungsleitlinien leben
- b. Gewährleistung einer hinreichenden Präsenz an der Hochschule
- c. Repräsentationspflichten im Sinne der Hochschule wahrnehmen
- d. Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung des Hochschulmarketings
- e. Externe Anfragen zum Fachgebiet beantworten
- f. Regelmäßigen kollegialen Austausch pflegen